

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Zeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederverwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 15 .: 30. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brücken-
straße 106 .: Telephon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 14. April 1916

Inhalt. Beitragsleistung. — Regelung der Arbeit im Web-, Wirk- und Strickstoffgewerbe. — Mindeststundenlöhne für Handnäherinnen auf Sattlerarbeiten für die Heeresverwaltung. — Zur Regelung der Heimarbeit. — Die Ausschüsse für Hausarbeit. — Frauenarbeit. — 13. Sitzung der Schlichtungskommission für das Berliner Heeresausrüstungsgewerbe. — Bericht der 2. Sitzung der Schlichtungskommission für das Lederausrüstungsgewerbe Dresden. — Korrespondenzen. — Bücherchau. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 16. bis 22. April 1916 ist der 16. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbandsmitglied durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Regelung der Arbeit im Web-, Wirk- und Strickstoffgewerbe.

Die am 4. April d. J. in Kraft getretene Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Regelung der Arbeit in der Web-, Wirk- und Strickstoffgewerbe verarbeitenden Industrie betreffend, ist auch für unser Gewerbe von tief einschneidender Bedeutung, weswegen es tunlich erscheint, sie in unserem Organ zu besprechen.

Die Vorschriften der Bekanntmachung wollen eine gleichmäßige Aufarbeitung der vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickstoffe sowie einen gleichmäßig bleibenden Verdienst der in den Betrieben, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder vorwiegend aus Web- und Wirkstoffen hergestellt werden, beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sowie nach Möglichkeit eine dauernde Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen erzielen.

Dazu gehören auch Betriebe, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens vier Personen auf Brotbeutel, Zeltbahnen, Zeltstochbeutel, Rucksäcke, Gamaschen, Aktenmappen, Markt- und Frühstückstaschen, Brieftaschen, Portemonnaies, Hand- und Damentaschen und dergl. Artikel aus Segelleinwand, Pergament, Blubujin und ähnlichen Lederersatzstoffen beschäftigt sind.

Die Regelung der Verteilung der Arbeit läuft in ihren verschiedenen Bestimmungen darauf hinaus, daß in einer Woche nicht mehr zugeschnitten und nicht mehr verteilt werden darf, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

So darf die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Auch dürfen nicht mehr Personen als wie am 1. Februar 1916 mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigt werden. Verboten ist das Zuschneiden mit Kraft angetriebener Maschinen und Stanzen. Zuschneiden mittels Hand- oder Fußbetrieb in Gang gesetzter Maschinen ist nur während 5 Stunden, und zwar nur am Dienstag jeder Woche zulässig.

Mehr als 40 Stunden die Woche dürfen auch die übrigen Arbeiter auf die bezeichneten Gegenstände nicht beschäftigt werden. Die Arbeitszeiteinteilung ist den Unternehmern freigestellt; jedoch haben sie die für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb 8 Tagen der zuständigen Gewerbeinspektion schriftlich anzuzeigen. Um einer größeren Arbeitslosigkeit vorzubeugen, darf die Zahl der bezeichneten Personen in den ersten zwei Monaten nach Erlaß dieser Vorschriften nicht mehr als um ein Zwanzigstel, nachher nicht mehr als um ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat; d. h. sinkt die Beschäftigungsmöglichkeit nachweislich um mehr als 40 vom Hundert des Jahresdurchschnitts 1915, so können nach Verlauf der zwei Monate Entlassungen in größerer Zahl vorgenommen werden.

Die Gehälter und Zeitlöhne der von dieser Vorschrift betroffenen Personen dürfen nicht mehr als um zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden. Die Stücklöhne dürfen nicht geringer sein als wie am 1. Februar 1916. Wegen des durch die verkürzte Arbeitszeit entstehenden Verdienstauffalles haben die Unternehmer einen Zuschuß zu leisten in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des ortsüblichen Tagelohnes überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Lohnverrechnungsbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Heimarbeitern, Heimarbeiterinnen, Hausarbeitern und Hausgewerbetreibenden, sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, darf nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen werden, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohnes erzielen. Bei neu angenommenen Arbeiten gilt als Anhaltspunkt der Berechnung der Verdienst, den sie nachweisbar im Durchschnitt in der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben. In Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des ortsüblichen Tagelohnes verdienen. Da dieser vielfach niedriger sein dürfte als der tatsächlich erzielte Verdienst, so wird es ratsam sein, sich rechtzeitig solch einen Nachweis zu verschaffen. Auch hier dürfen die Lohnsätze nicht niedriger sein als wie am 1. Februar 1916 und hat der Betriebsunternehmer ebenfalls wie bei den Werkstattarbeitern einen Zuschuß von einem Zehntel des Verdienstes zu leisten. Die Auftraggeber haben den Inhabern von Arbeitsstuden (Zwischenmeistern) als

Erlaß für die vorausgelegten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertstel zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenmeisterpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm (ihr) verdiente Lohn, der ihm (ihr) gezahlte Zuschuß und die demnach sich ergebende Gesamtsumme des ihm (ihr) gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Wir begrüßen diese letztangeführte Bestimmung insbesondere deswegen, weil mit ihrer Durchführung zum Teil ein lange gehegter Wunsch der Gewerkschaften, insbesondere unseres Verbandes, verwirklicht werden kann. Ist doch durch die Anzeigepflicht eine Kontrolle möglich, ob die Zwischenmeister ihren Hilfskräften die Tariflöhne zahlen und wie die Hilfskräfte überhaupt entlohnt werden. Wir möchten nur wünschen, daß unsere Kollegen diese Bestimmung im Auge behalten und dafür sorgen, daß sie in ihrer Grundtendenz mit in den Frieden übernommen wird. Solange eine gesetzliche Festlegung für die Zeit nach dem Kriege noch aussteht, muß die Forderung solcher Kontrollbestimmung bei Tarifbewegungen in den Vordergrund gerückt werden, wie es jetzt in der Lederverwarenindustrie der Fall gewesen ist.

Mindeststundenlöhne für Handnäherinnen auf Sattlerarbeiten für die Heeresverwaltung.

Durch den Reichstarif für das Lederausrüstungsgewerbe sind die Mindestlöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen gleichmäßig festgesetzt. Einem Teile der Unternehmer und fast allen Zwischenmeistern erschien der so von den Arbeiterinnen erzielte Verdienst zu hoch, weshalb sie vorzogen, Arbeiterinnen, die mit Nadel und Nähn, in Zeitlohn zu beschäftigen, wobei sie willkürlich die Löhne festsetzten, und zwar möglichst niedrig, weil für solche Arbeiterinnen kein bestimmter Zeitlohn im Reichstarif festgesetzt war. Um einer größeren Ausbeutung der Arbeiterinnen zu steuern, haben auf Antrag unseres Verbandes die am Reichstarif beteiligten Organisationen durch ihre Vertreter beschlossen:

„Der Mindestlohn für Handnäherinnen auf Sattlerarbeit (Nadel und Nähn) beträgt 33 Pf. für die Stunde. Hierzu kommen die in Nr. 34 festgesetzten Ortszuschläge sowie der Kriegszuschlag von 15 Proz. Dieser Beschluß tritt am 15. März 1916 in Kraft.“

Diesem Beschluß ist die Heeresverwaltung beigetreten und hat ersucht, für seine weitmögliche Verbreitung Sorge zu tragen.

Zusolge dieses Beschlusses betragen die Mindeststundenlöhne für Handnäherinnen auf Sattlerarbeit:

In Groß-Berlin, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg-Altona, Kiel, München, Straßburg, Stuttgart, Wiesbaden 45,54 Pf. pro Stunde.

In Aachen, Barmen, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Breslau, Kassel, Danzig, Dortmund, Dresden, Duisburg, Elberfeld, Erfurt, Essen, Freiburg i. B., Gagen, Halle, Hanau, Hannover, Karlsruhe, Kehl, Königsberg i. Pr., Krefeld, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mühlheim-Ruhr, Nürnberg, Offenbach u. Umgegend, Potsdam, Solingen und Wald, Steffin 43,64 Pf. pro Stunde.

In Baulzen, Brandenburg a. S., Chemnitz, Darmstadt, Eisenach, Eisleben, Frankfurt a. O., Freiburg i. S., Görlitz, Hameln, Hamm, Hilben, Hildesheim, Kaiserslautern, Koblenz, Konstanz, Kriegenitz, Münster i. W., Oldenburg, Osnabrück, Pirmasens, Posen, Rhena, Rostock, Stralsund, Ulm, Wiesen 41,75 Pf. pro Stunde.

In Briesg, Ermsleben, Fürstenwalde-Neuföhndorf, Glogau, Lengfeld i. S., Noisdorf 39,85 Pf. pro Stunde.

In Orten, die keiner Tarifklasse eingereiht sind, beträgt der Mindeststundenlohn 38 Pf.

Den Handnäherrinnen auf Sattlerarbeit wird dringend angeraten, soweit sie auf Zeitlohn beschäftigt sind, nicht unter den genannten Sätzen zu arbeiten und Verstöße sofort der zuständigen Ortsverwaltung mitzuteilen.

Zur Regelung der Heimarbeit.

Die Generalkommission hat in Gemeinschaft mit untenstehenden Gewerkschaftseinrichtungen und sozialpolitischen Organisationen (datiert März 1916) eine Petition an den Bundesrat eingereicht, deren Wortlaut wir hier wiedergeben:

Die unterzeichneten Organisationen erlauben sich, erneut an einen hohen Bundesrat mit der dringenden Bitte heranzutreten, die zur Durchführung der §§ 3 und 4 und 13 ff. des Hausarbeitsgesetzes notwendigen Ausführungsverordnungen baldmöglichst zu erlassen und die Ausführungsverordnung vom 18. Juni 1914 dahin abzuändern, daß die einengenden Bestimmungen über die Zulassung nicht dem Gewerbe angehöriger Personen als Vertreter der Hausarbeiter bei den Sachausschüssen aufgehoben werden.

Begründung.

Die Entwicklung der Verhältnisse in der Heimarbeit seit Kriegsbeginn weist mit zwingender Notwendigkeit darauf hin, daß die schon immer bezeichneten Notstände sich sowohl ihrem Umfange als auch ihrem Wesen nach verschärfen werden.

Das Angebot an Arbeitskräften hat sich ganz außerordentlich vermehrt. Zahlreiche Kriegerfrauen und andere durch den Krieg indirekt Geschädigte haben sich neu der Heimarbeit zugewendet und fanden in ihr wenigstens zeitweise durch die großen Heereslieferungen einen verhältnismäßig lohnenden Erwerb. Es ist anzunehmen, daß viele von diesen Frauen auch nach dem Kriege die Heimarbeit nicht aufgeben werden, ja, daß das Heer der Arbeitswilligen sich noch durch zahlreiche Kriegerwitwen vermehren wird. In wie starkem Maße diese sich der Heimarbeit zuwenden, ergibt eine Feststellung der Zentrale für private Fürsorge in Berlin, nach der ein Drittel aller in Fürsorge genommenen Kriegerwitwen Heimarbeit annahm. Man wird nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß im Reichsdurchschnitt rund ein Drittel aller Kriegerwitwen, wenn auch nicht sofort, so doch zu irgendeiner Zeit einmal auf dem Heimarbeitsmarkt erscheinen wird. Das ergibt Ziffern, die angesichts der 250 000 Heimarbeiterinnen, die in der letzten Berufszählung von 1907 festgestellt sind, sehr stark ins Gewicht fallen und eine um so schwerere Gefahr bedeuten, als es sich immer um Frauen handelt, die eine Rente beziehen und daher bereit und imstande sind, zu Löhnen zu arbeiten, die das Existenzminimum nicht decken. Auch werden sich unter ihnen viele versäumte Heimarbeiterinnen finden, die von der Organisation nicht zu fassen sind und daher in besonderem Maße als Lohnbrückerinnen zu fürchten sind. Hinzu kommen zahlreiche Kriegsbeschädigte oder ihre Frauen, die bis dahin nicht zum Mitterbienen gezwungen waren.

Da erfahrungsgemäß das Angebot an Heimarbeitern in dem Maße wächst, wie der Beschäftigungsgrad und der Reallohn der Männer sinkt, ist in den nach dem Kriege wohl zu erwartenden Zeiten schwerer allgemeiner Depression ein weiteres Zutreffen auch aus Bevölkerungsschichten zu erwarten, die bis dahin der Heimarbeit fernstanden.

Diesem gewaltig gestiegenen Angebot wird, wenn auch nicht sofort nach dem Friedensschluß, eine starke Verringerung der Aufträge vom Heer und Flotte gegenüberstehen. Schon jetzt macht sich das starke Abflauen dieser Aufträge sehr bemerkbar. Ob und in welchem Umfange es möglich sein wird, die alten Absatzmärkte im Auslande wieder zu erobern, muß dahingestellt bleiben; zudem liegt eine ungünstige Gestaltung des Absatzes besonders der Luxusindustrie im Inlande jedenfalls im Bereich der Möglichkeiten.

Diese beiden Tatsachen: die gewaltige Zunahme der Personen, die bereit sind, Heimarbeit zu übernehmen, und die wahrscheinlichste Minderung des Bedarfs an Arbeitskräften lassen eine geradezu katastrophale Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit befürchten, die bei der starken Wechselwirkung zwischen Heim- und Fabrikarbeit auch auf diese überzugreifen droht.

Von diesen Notständen dürfen wir uns nicht überraschen lassen; es müssen vielmehr rechtzeitig Maßnahmen getroffen werden, um ihnen planmäßig zu begegnen. Die Handhaben dafür sind durch das Hausarbeitsgesetz gegeben, auf dessen Durchführung die deutsche Heimarbeiterschaft seit vier Jahren vergeblich wartet, trotzdem der Reichstag sich mehrfach einmütig für eine möglichst schnelle Durchführung eingeklagt hat.

Der Inkraftsetzung des § 4 H. A. G. stehen, da Einwände aus Unternehmerkreisen kaum erhoben werden, keine Schwierigkeiten im Wege, und auch zu § 3 sollten, nachdem jahrelange Erhebungen angestellt sind und ein weiteres Material nicht beigetragen werden kann, endlich die Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Daß die Durchführung der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen eine wesentliche Hilfe für die Sicherung des Lohnschutzes bedeutet, ergibt sich schon daraus, daß die neueren Vertragsbedingungen mit dem Heereslieferanten entsprechende Anweisungen enthalten.

Vor allem aber erheben die Unterzeichneten wieder die dringliche Bitte, der Bundesrat möge die Beschaffung von Sachausschüssen mit möglichster Beschleunigung in die Wege leiten und damit nicht bis zum Friedensschluß warten. Wenn es auf dem Wege über die Sachausschüsse glückt, das Hausgewerbe tariflich zu regeln, so wird die zu befürchtende Depression sich in viel milderen und geordneteren Formen vollziehen. Was ein gut ausgebautes Tarifwesen zu leisten vermag, haben die ersten Kriegsmomente zur Genüge erwiesen.

Der Einwand, es würden sich jetzt nicht die geeigneten Personen für die Besetzung der Sachausschüsse finden, läßt sich mit dem Hinweis darauf entkräften, daß es nie Schwierigkeiten mit der Struktur der Schlichtungskommissionen, die ihrer Schaffung nach etwas Ähnliches wie die Sachausschüsse darstellen, gegeben hat.

Die praktischen Erfahrungen in den Schlichtungskommissionen haben auch zur Genüge erwiesen, wie unentbehrlich die Mitarbeit der Arbeitersekretäre ist, die die beste Uebersicht über das ganze Gewerbe haben, im parlamentarischen Verhandeln geschult und diszipliniert sind und die nötige wirtschaftliche Unabhängigkeit besitzen, die notwendig ist, um aus der zahlenmäßigen Parität in der Zusammensetzung der Sachausschüsse eine tatsächliche Parität zu machen. Ein Ausschuß, in dem die eine Hälfte der Mitglieder von der anderen Hälfte wirtschaftlich abhängig ist, besitzt nicht das Gleichgewicht der Kräfte, das für die Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben unentbehrliche Voraussetzung ist.

Wir bitten dringend, unserer wiederholten Bitte um Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und Aufhebung der die Zulassung der Arbeitersekretäre beschränkenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 18. Juni 1914 zu entsprechen und damit einer notwendigen Regelung und gedeihlichen Entwicklung die Bahn frei zu machen. Ein kräftiges Eingreifen zum Schutze der Heimarbeiter entspricht dem oft genug geäußerten Willen unseres Volkes.

Bureau für Sozialpolitik.

Prof. Dr. Francke.

Auskunftstelle für Heimarbeitreform.

Dr. Käthe Gaebel.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften.

Verband der Deutschen Gewerksvereine (G. D.).

Polnische Berufsvereinigung.

Ständiger Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen.

Gesellschaft für soziale Reform.

Wirklicher Geh. Rat Dr. Thiel, Exz., Vorsitzender des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Die Sachausschüsse für Hausarbeit.

Amtlich wird gemeldet:

Das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 sieht bekanntlich die Errichtung von Hausarbeitsfachausschüssen für bestimmte Gewerbegebiete und Gebiete vor, denen wichtige Aufgaben der Interessenwahrung und Interessensförderung der Hausarbeiter übertragen sind. Es sollen Gutachten erstatten, Anregungen und Wünsche betonen und weitergeben, Vorschläge zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter machen, Ermittlungen über die Angemessenheit der Löhne anstellen, Lohnabkommen und Tarifverträge fördern. Die Ausschüsse bestehen nach dem

Hausarbeitsgesetz aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, sowie aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende, die Beisitzer und je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden von den Landeszentralbehörden ernannt, die andere Hälfte der Vertreter wird von den ernannten Repräsentanten der gleichen Gruppe gewählt. Ernannt konnten nach den bisherigen Bestimmungen des Bundesrats (vom 18. Juni 1914) als Vertreter der Arbeitgeber nur Deutsche im Alter von wenigstens 30 Jahren werden, die mindestens ein Jahr hindurch „als Gewerbetreibende denjenigen Gewerbezweigen oder Teilen von Gewerbegebieten, für welche der Sachausschluß oder die Abteilung errichtet ist, im Hauptberuf angehört oder angehört haben“. Die gleiche Beschränkung galt für die gewählten Vertreter der Arbeitgeber. Für die ernannten Arbeitervertreter war nur deutsche Staatsangehörigkeit und Alter von mindestens 30 Jahren Bedingung; für die gewählten außerdem einjährige Berufszugehörigkeit als Hausarbeiter, Hausgewerbetreibender oder gewerblicher Arbeiter. Berufsfremde Interessenvertreter waren also auf der Arbeitgeberseite aus dem Kreise der ernannten wie der gewählten Mitglieder ausgeschlossen, auf der Arbeitnehmerseite aus dem Kreise der gewählten.

Es ist nun von verschiedenen Seiten gewünscht worden, daß auch diese Beschränkung falle, so daß Gewerkschaftsbeamte, Arbeitersekretariate oder andere nicht im Berufe tätig gewesene Personen, die sich für die Wahrnehmung der Hausarbeiterinteressen zur Verfügung stellen und geeignet sind, wie z. B. solche Mitglieder von Heimarbeiterverbänden, die nicht selbst Heimarbeiter sind, zu Vertretern der Arbeiter nicht nur ernannt, sondern auch gewählt werden können. Gegen die Erfüllung dieses Wunsches ist früher geltend gemacht worden, daß durch freie Zulassung Berufsfremder die Ausschüsse an Sachkunde und Vertrautheit mit den praktischen Berufsverhältnissen Einbuße erleiden könnten. Der Bundesrat hat indes dieses Bedenken, dem durch sorgfältige Vertreterauswahl in weitem Grade begegnet werden kann, zurückgestellt und die Forderung zeitweiser Berufszugehörigkeit auch für die gewählten Arbeitnehmervertreter fallen lassen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, für die Heimarbeiter, die vielfach wegen wirtschaftlicher Schwäche und Abhängigkeit oder auch wegen Unerfahrenheit und geschäftlicher Ungewandtheit selbst nicht in der Lage sind ihre Interessen in ausreichendem Maße wahrzunehmen, geeignete Vertreter einem größeren Personenkreise zu entnehmen. Den Arbeitersekretären kann nach ihrem Verhalten während des Krieges das Vertrauen entgegengebracht werden, daß sie es auch in der ihnen neuerlich eröffneten Tätigkeit verstehen werden, politische Gesichtspunkte zurücktreten zu lassen, wo es lediglich gilt, wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Zur Wahrung der Parität wurden gleichzeitig die analogen Beschränkungen für die Vertreter der Arbeitgeber aufgehoben. Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre wie Geschäftsführer oder Syndici von Arbeitgeberverbänden können also künftig — sofern sie Deutsche und wenigstens 30 Jahre alt sind — einschränkungslos zu Mitgliedern der Ausschüsse ernannt und gewählt werden.

frauenarbeit.

Die „Germania“, das führende Organ der Zentrumspartei, nannte kürzlich (am 6. Februar 1916) die Verwendung der Frauen in gewerblichen Betrieben eine der übelsten Erscheinungen unseres industriellen Zeitalters. Nicht mit Unrecht. Der natürliche Wirkungskreis der Frau sollte eigentlich die Familie sein. Die Frauen, die Kindern das Leben schenken, sind ganz von selbst vor die Aufgabe gestellt, dem heranwachsenden Geschlecht Mutter und Erzieherin zu sein. Und wenn sich hierzu noch die sonstigen Hausfrauenpflichten gesellen, so — man sollte es meinen — wäre der wichtigste Teil des Frauenlebens ausgefüllt. Die natürliche Pflicht des Mannes ist die Versorgung der Familie. Ihm muß Gelegenheit gegeben werden, für sich und seine Familie ein solches Einkommen zu schaffen, daß die Frau aus dem ihr zugehörigen Wirkungskreis als Mutter, Erzieherin, Hausverwalterin weder durch Not, noch durch sonstigen Zwang herausgezogen wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß mit den gekennzeichneten Pflichten die Aufgaben der Frau erschöpft sind. Sie ist nicht nur Mutter und Hausfrau, ihr stehen noch andere Rechte und Pflichten an, so als Mensch und Bürgerin. Das ergibt sich aus der Umwelt, aus den Verhältnissen, in denen wir leben. Von diesen bürgerlichen Rechten und Pflichten wollen wir hier weniger reden. Uns interessiert der Satz, den das Zentrumorgan ausspricht; nicht, als ob er uns neu wäre, sondern weil er auf eine Tatsache hinweist, die wir wegen ihrer großen einschneidenden Bedeutung nicht aus den Augen lassen dürfen. Die Frauenarbeit in den gewerblichen Betrieben stellt uns vor gewaltige Probleme, sie ist in der Tat

eine der übelsten Erscheinungen unseres industriellen Zeitalters und deshalb ernstester Betrachtungen wert.

Millionen von Frauen sind schon lange in gewerblichen Betrieben tätig, und der Krieg hat die Frauenarbeit noch in einer Weise gesteigert, wie das in der Geschichte einzig dasteht. Letzteres zeigt sich besonders drastisch in den Zahlen, die das „Reichsarbeitsblatt“ über die in den Betriebskrankenkassen, den Gemeinde- und Ortskrankenkassen versicherten Personen zusammengestellt hat. Nach dieser Feststellung waren am 1. Januar 1915 rund 5 113 000 und am 1. Januar 1916 5 307 000 männliche Arbeiter versichert; demgegenüber standen am 1. Januar 1915 3 168 000 und am 1. Januar 1916 4 631 000 versicherte weibliche Personen. An dem letztgenannten Datum haben allerdings eine große Anzahl Klassen mehr berichtet; aber das ändert nichts daran, daß die Frauenarbeit in Deutschland schon vor dem Kriege einen hohen Stand erreicht hatte und während des Krieges selbst eine gewaltige Steigerung erfahren hat. Es gibt industrielle Berufe, wo die Zahl der weiblichen die der männlichen Arbeiter überholt hat. So waren in der Textilindustrie schon im Jahre 1913 435 329 männliche und 511 986 weibliche Arbeiter tätig; in der Landwirtschaft, in der Heimindustrie ist die Frauenarbeit gleichfalls überwiegend, vom Diensthofenberuf wollen wir gar nicht einmal reden.

Während des Krieges sind nun Frauen in einer ganzen Anzahl von Berufen eingestellt worden, die früher Frauenarbeit nicht gekannt haben; wir erinnern nur an die Eisen-, Hütten- und Bergwerksindustrie im Westen Deutschlands. Bei der Firma Krupp in Essen allein sind mehr als 10 000 Frauen und Mädchen beschäftigt, in den Betrieben der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin ist die Zahl der weiblichen Arbeiter noch höher. Wir finden heute Frauen in den gefährlichsten Betrieben der chemischen Industrie, auf Bauten, bei der Müllabfuhr, als Hottenarbeiter, beim Straßen- und Eisenbahnbau usw. Das sind Arbeiten, zu denen bisher kräftige Männer gebraucht wurden; jetzt drängen sich haufenweise Frauen dazu, das Angebot ist größer als der Bedarf! Es sind nicht nur Mütter und Töchter aus dem Arbeiterstande, die in die Fabriken eilen; nein, man findet unter ihnen auch Frauen und Töchter von Handwerkern und Gewerbetreibenden. Feuerung und Not zwingen auch sie, wenn der Ernährer im Felde steht oder wenn infolge des Krieges das Geschäft und die Werkstätte geschlossen werden mußte, ungewohnt, aufreißende Fabrikarbeit aufzunehmen. Stilles, idyllisches Hauswesen; das Bild der schaffenden, sorgenden Hausfrau, das der Mutter als Schützerin und Erzieherin ihrer Kinder, alles geht wie ein Traum vorüber. Die hierzu berufen sind, stehen am Schraubstock und an Maschinen, rollen schwere Eisenteile, stoßen Kohlenhunte, graben und schaufeln, schleppen tagsüber Ziegel oder ruinieren ihre Gesundheit in Räumen der chemischen Fabriken, die mit giftigen Säuren und Gasen gefüllt sind. Das geht so von früh bis abends. Ueber Hunderttausende von Familienheimen ist es wie eine Pestförmigkeit gekommen, das Familienleben ist zusammengebrochen; man kann sich kaum eine Vorstellung davon machen, wie es in den Familien aussieht, wo der Vater im Felde steht oder tot ist; die Frau in der Fabrik arbeitet und die Kinder der elterlichen Aufsicht entbehren. Das Unglück, das aus diesem Zustand erwächst, reißt sich würdig den Zerstörungen an, die der Weltkrieg so reichlich mit sich bringt.

Die Frauenarbeit zieht nicht nur schwere Nachteile im Familienleben nach sich, sie verschlimmert gewisse Verhältnisse auch in der Industrie selbst. Das zeigt das Kapitel Frauenlöhne. Wir haben schon darauf hingewiesen, wie Frauen vollständig Männerarbeit ersetzen; was sie aber nicht erhalten, das ist der Lohn, den die Männer für die gleiche Arbeit verdienen haben. Ob Schichtlohn oder Akkord, die Frau erhält im Durchschnitt auch während des Krieges 30–50 Proz. weniger Lohn für gleiche Arbeit als der Mann, oft sinkt ihr Lohn, wie sich das in den Bergbaurevieren zeigt, noch tiefer herunter. Schwanzt doch der Frauenlohn hier auf den Gruben zwischen 1,44 M. (Obererschleifen) und 2,70 M. (rheinisches Braunkohlenrevier). Bekannt ist, daß in der Textilindustrie Frauen, deren hohe Handfertigkeit nicht hinter der der männlichen Textilarbeiter steht, in vielen Fällen sie sogar noch übertrifft, weniger Lohn verdienen als die Männer. In einzelnen Textilarbeiterbezirken, wie z. B. in der Lausitz, bleibt der wöchentliche Frauenlohn weit unter 10 M., oft wird nicht einmal ein Wochenlohn von 5 M. erreicht. In der Metallindustrie sind die Frauenlöhne im Durchschnitt höher, aber welche Arbeit ist hier auch zu leisten. Arbeiterinnen plagen sich an den Drehbänken mit 80 Pfund

schweren Granaten ab oder mit Motoren im Gewicht von einem Zentner. Es ist vorgekommen, daß sich Werksführer gegen diese Art von Frauenarbeit gewendet haben, leider ohne Erfolg. Nach dem Grundsatz: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, ob Frau oder Mann wird nicht verfahren. Im Gegenteil, die Frauenarbeit wird benutzt, um den Männerlohn zu drücken. Das wird in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ so häufig zugegeben, daß darüber Meinungsverschiedenheiten wohl nicht mehr auftreten. So sagt in dem genannten Organ (Nr. 2, 1916) der Amtsgerichtsrat Frhr. v. Kettelhorst, daß der niedrigere Frauenlohn eine „einwandfreie gesellschaftliche Erscheinung“ sei, und der bekannte Feuilletonist des genannten Organs, Dr. Felix Kuh, erklärt gleichfalls, daß die Fabrikanten ein Recht hätten, vermittle Frauenarbeit und Regulierung der Frauenlöhne auf Verbilligung der Produktion zu setzen! „Die sozialistische Behauptung“, so sagt er, „daß die Frau, wenn sie für eine bestimmte Leistung nicht den gleichen Lohn bezieht wie der Mann, zu geringen Lohn erhält, wird in den meisten Fällen dahin umgedeutet sein, daß nicht die Frau zu wenig, sondern der Mann relativ zu viel erhält!“ Diese brutale Offenheit besagt genug. Man kann sich vorstellen, welche Verheerung die Durchführung eines solchen Gedankens in den Betrieben anrichten muß, wenn man sich obendrein noch vergegenwärtigt, daß die Frau weniger als der Mann sich gegen Lohndrückerei zu wehren vermag. Singu kommt, daß während des Krieges die Gefahr eines Lohnendrucks noch dadurch erhöht wird, weil arbeitende Kriegerfrauen Renten beziehen. Da kann es nicht ausbleiben, daß die Arbeitskraft der Arbeiter durch die niedrigen Löhne der Frauen, wie auch durch den Lohndruck, den sie auf die Männerarbeit ausüben, entwertet wird. Gegen diesen Zustand und gegen Auflassungen, wie sie in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ zum Besten gegeben werden, kann also nicht schief genug vorgegangen werden.

Eine weitere schlimme Folge der Frauenarbeit liegt auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Die Frauenarbeit ist nicht dazu angetan, günstig auf die Entwicklung der Rasse zu wirken. Ist die unbetreibbar vorhandene starke Fruchtbarkeit der Proletarierinnen im schlimmen Existenzkampf schon an sich ein Unglück, so wird diese noch vergrößert, wenn die Erwerbstätigkeit der Frau hinzutritt. Die Folgen schwerer zerrüttender Arbeit sind dann Blutarmut, Bleichsucht, Totgeburten, Kindbettfieber, Tuberkulose, Erschöpfung der Nerven, Verküppelungen. Weil es so ist, ist die Gesetzgebung bekanntlich mit Bestimmungen über Arbeiterinnenbeschützungen vorgegangen. Sie hat für eine Anzahl gesundheitsgefährlicher Betriebe die Frauenarbeit verboten, wegen des Krieges aber diese Schutzbestimmungen zunächst durch das Notgesetz vom 4. August 1914 außer Kraft gesetzt. Die Wirkungen werden nicht ausbleiben, weil noch hinzukommt, daß die gegenwärtige Feuerung, die damit verbundene Unterernährung, ferner die Vernachlässigung des eigenen Körpers gleichfalls gesundheitszerrüttend auf die Frauen wirken muß. Drückend auf den Gesundheitszustand wirken die Betriebsunfälle und gewiß auch die vielen Übertretungen der Arbeiterinnenbeschützungen in den Betrieben, wie sie schon in Friedenszeiten sich unheimlich bemerkbar gemacht haben. Das trifft vor allen Dingen auf die Ausdehnung der Arbeitszeit für Frauen zu und deren Beschäftigung zur Nachtzeit und in ganz gesundheitsgefährlichen Werkstätten.

Um die Hinweise auf die Wirkungen der Frauenarbeit noch zu vervollständigen, sei noch ihr Einfluß auf die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren des jugendlichen Nachwuchses festgestellt. Dazu gehören nicht nur die Gefahren, wie sie jugendliche Arbeiterinnen in den Betrieben umgeben, sondern in der Hauptsache die, die aus der mangelhaften Aufsicht der unermöglichten Kinder im Hause selbst erwachsen. Wo das Haus selbst für die Mutter nur eine Herberge geworden ist, da bleibt keine genügende Zeit für die Kindererziehung übrig. Fräulein Dr. Gabel stellt fest, daß in etwa 500 Fällen, die sie in Fürsorgeanstalten unteruchte, 89 Proz. aller kriminellen Fälle aus Familien stammten, in denen die Mütter vollständig fehlen oder zum Teil bei der Erziehung der Kinder ausgeschaltet waren. Ein gut Teil der Verrohung der Kinder ist in der Tat auf die mangelnde Kinderaufsicht und Kindererziehung zurückzuführen, davon werden wir aus dieser Kriegszeit noch manches erfahren.

So sehen wir aus der Frauenarbeit heraus allerlei düstere Bilder entstehen. Hier gibt es kaum noch einen Lichtstrahl. Und doch dürfen wir den Kopf nicht hängen lassen. Die Frauenarbeit war vor dem Kriege weit verbreitet, sie hat sich während des Krieges stark entwickelt und wird auch nach dem

Kriege da sein, in welchem Umfange, weiß man jetzt noch nicht. Fest steht, daß die Unternehmer, die bisher Frauen nicht beschäftigten, Gefallen daran gefunden haben, und mehr als einer ist unter den Fabrikanten, der sich nichts daraus machen würde, wenn die himmelschreienden Zustände wiederkehrten, wie sie in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts in den einzelnen aufstrebenden Industriebezirken Deutschlands geherrscht haben. Die Zeit liegt hinter uns, und gleiche Zustände dürfen nicht wieder zurückkehren. Auch was sich während des Krieges bezüglich der Frauenarbeit entwickelt hat, darf nicht alles aufrechterhalten bleiben. So muß die Frauenarbeit in der Schwerindustrie und den mit ihr oben zusammen genannten gefährlichen Berufen wieder verschwinden, sie darf nur als ein Usus a h o m e u s t a n d betrachtet werden, den der Krieg hervorrief. Für jenen Teil der Berufe aber, in denen Frauenarbeit sich nicht vermeiden läßt, muß der Arbeiterinenschutz gesteigert werden. Einige Staaten Nordamerikas haben diesen Schutz unter anderem auf folgende Grundlage gestellt: Frauen und Mädchen dürfen nur zu Löhnen beschäftigt werden, die bei acht- bis zehnstündiger Arbeitszeit ihnen einen Verdienst sichern, daß sie in anständiger Weise ihr Leben führen können. Dieser Standpunkt muß auch auf unsere Gesetzgebung übergehen. Neben Regelung der Arbeitszeit, die in Deutschland für Frauen viel zu lang ist, bedarf es gesetzlicher Bestimmungen über Tariflöhne, Arbeitsnachweise und Arbeitslosenversicherung. Für die Mütter insbesondere müssen Erleichterungen getroffen, der Schwangeren- und Wächnerinenschutz muß gehoben, für die Kinder Erziehungseinrichtungen eingeführt werden. Und um den Einfluß der Frauen auf die Gesetzgebung und deren Durchführung zu sichern, ist es nötig, daß den Frauen und Mädchen ein ausreichendes Koalitionsrecht und letzten Endes auch das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften gegeben wird.

Der Krieg wird zu Ende gehen, Millionen Soldaten werden zurückkehren und ihre Stellen zum großen Teil von neu eingestellten weiblichen Arbeitskräften besetzt sehen. Hinzukommt das große Heer der Kriegsinvaliden, die nicht mehr im Besitz ihrer vollen Arbeitskraft sind, aber doch irgendwo untergebracht werden müssen. Nimmt die Entwicklung einen Gang, daß eine wirtschaftliche Krise sich an den Krieg anschließt, dann geraten wir in der Industrie in eine solch bedenkliche Situation, wie wir sie in Deutschland noch nicht gekannt haben. Dann wird neben anderen Fragen auch das Frauenproblem die deutsche Arbeiterklasse vor große und neue Aufgaben stellen, und deshalb kann nicht genug gemahnt werden, schon heute ernstlich an die Diskussion dieser Frage heranzugehen. Arbeiter und Arbeiterinnen, bereitet euch vor!

13. Sitzung der Schlichtungskommission für das Berliner Heeresausüstungsgewerbe.

Abgehalten am 30. März 1916.

Als Beisitzer fungieren von den Herren Arbeitgebern die Herren Eckert, Erdmann, von den Arbeitnehmern die Herren Hoffmann und Schorcht. Als Vertreter des Verbandes der Sattler und Portefeuller sind die Herren Hauptmann und Riedl erschienen.

1. Als erster Streitfall kommt der der Firma Julius Vogt, Potsdam, zur Verhandlung, welche Geschirrarbeiter für die Artilleriewerkstatt Spandau anfertigte. Die Firma lieferte wohl ihren Heimarbeitern Faden und Wachs, aber der tarifliche Kriegszuschlag, in diesem Fall 10 Proz., wurde den Arbeitern nicht gezahlt. Herr Vogt erklärte, von der Artilleriewerkstatt Spandau keinen Kriegszuschlag zu erhalten und hat aus diesem Grunde auch den Heimarbeitern diesen nicht gezahlt. Da sich die Schlichtungskommission einmütig auf den Standpunkt stellt, daß auch den Heimarbeitern der Zuschlag gezahlt werden muß, erklärt sich Herr Vogt bereit, den in Frage kommenden Heimarbeitern die 7 Proz. nachzugahlen.

2. Bei verschiedenen Firmen, so bei der Firma Stanienda u. Wunderlich Nachfolger, Blankenburg, werden Karabinerriemen und Karabinerhaltestücke zu verschiedenen Preisen angefertigt. Die Firma Stanienda zahlte seit längerer Zeit für den Riemen 8 Pf. und für das Haltestück 10 Pf. und 20 Proz. Kriegszuschlag. Anfang März erklärte die Firma, für den Riemen nur noch 7 Pf. und für das Haltestück 8 Pf. zahlen zu wollen. Aus diesem Grunde wurde die Schlichtungskommission zwecks Regelung dieser Angelegenheit angerufen. Die Firma Wunderlich Nachf., Blankenburg, zahlte für Riemen und Haltestück nur 8 Pf. und 20 Proz. Kriegszuschlag.

Die Schlichtungskommission kam zu der Ueberzeugung, daß der jetzt anzufertigende Karabinerriemen nicht der im Tarif bezeichnete ist. Der im Tarif bezeichnete Preis ist der für Lederriemen, während der vorliegende mit Metallstieber ist. Die Schlichtungskommission fest den Arbeitslohn, vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung durch das Tarifamt, für den Karabinerriemen mit Metallstieber auf 5 Pf. und für das Haltestück, welches noch nicht im Tarif bezeichnet ist, auf 8½ Pf. fest, wenn der Schließ ausgestanzt ist, und auf 10 Pf., wenn der Schließ vom Arbeiter ausgeschnitten werden muß. Zu diesen Preisen kommt der Kriegszuschlag von 20 Proz.

3. Bei der Firma Wunderlich Nachf. G., Blankenburg, wurden Umgänge für Feldartillerie und Train, Pos. 180 des Reichstarifs, angefertigt. Die Firma zahlte für diesen Umgang, ganz mit der Hand genäht, 2,83 Mk. Nach dem Reichstarif sind die Stücken mit der Maschine genäht und sind dafür 35 Pf. zu zahlen. Diese Arbeiter mußten jedoch von den Arbeitern mit der Hand ausgeführt werden und verlangten diese für die Mehrarbeit 70 Pf., mithin 3,53 Mk. und den Kriegszuschlag von 10 Proz.

Gleichzeitig werden aber auch diese Umgänge, die Belege ganz mit der Maschine genäht, angefertigt. Für das Fertigmachen derselben wird den Handarbeitern 1,15 Mk. gezahlt, während von den Arbeitern 1,66 Mk. verlangt werden.

Zwischen den Parteien kommt ein Vergleich dahin zustande, daß, da die Umgänge vollständig aufgezinkt waren, nicht 3,53 Mk. sondern 3,18 Mk. zu zahlen wären. Zu 2, wenn die Strangträger und Schnallen ganz mit der Hand genäht werden, 1,45 Mk. Zu diesen Preisen kommt der Kriegszuschlag von 10 Proz. Die Nachzahlung erfolgt vom Tage des Einspruchs ab.

4. Gegen die Firma Müller u. Hilpert lag Beschwerde dagegen vor, daß die Firma Gernemmen für Feldartillerie anfertigen ließ und dafür nur 61 Pf. einschließlich Kriegszuschlag gezahlt hat. Diese Riemen sind im Nachtrag 3 unter Position 3 bezeichnet und ist der Arbeitslohn mit 1,25 Mk. und 10 Proz. Kriegszuschlag festgesetzt. Für Hinterzeuge wurde wohl der Tarifpreis von 55 Pf. gezahlt, jedoch weigerte sich die Firma, den Kriegszuschlag zu zahlen.

In der Sitzung der Schlichtungskommission war die Firma nicht vertreten, da Herr Hilpert sich angeblich auf der Reise befindet.

Die Schlichtungskommission stellte sich einmütig auf den Standpunkt, daß die Firma verpflichtet ist, die tariflichen Löhne zu zahlen.

Herr Ganzemüller übernimmt es, der Firma davon Mitteilung zu machen und diese aufzufordern, den tariflichen Bestimmungen nachzukommen, sowie die Nachzahlung der bis jetzt zu wenig gezahlten Löhne zu leisten.

5. In einigen Betrieben werden seit längerer Zeit die Einheitsstreifen zum neuen Traingeschirr angefertigt, wofür noch kein bestimmter Preis vorhanden ist. Als Mehrarbeit kommt bei dieser Trenne die aufgenähte Handfläche in Frage und wird diese Mehrarbeit von der Schlichtungskommission mit 10 Pf. bewertet. Der Gesamtpreis für die Einheitsstreifen beträgt demnach 50 Pf. und 10 Proz. Kriegszuschlag.

Für diesen Artikel wird weiter festgelegt, daß die eventuellen Nachzahlungen nicht erst vom Tage des Einspruchs an zu verfolgen haben, sondern für alle bis jetzt angefertigten Quanten.

Der Schlichtungskommission lag weiter ein Schnallstück für Geschloßkästen vor und wurde hierfür ein Arbeitslohn von 2½ Pf. pro Stück einschließlich Kriegszuschlag für angemessen erachtet.

Bericht der 2. Sitzung der Schlichtungskommission für das Lederausrüstungsgewerbe Dresden.

Verhandelt am 31. März 1916.

Antwesend sind die Herren Ernst Siegemund, Richard Hänel, Clemenz Berndt, Richard Eggert, sämtlich Mitglieder der Schlichtungskommission.

Der beklagte Verband wird von Herrn Georg Elsner vertreten.

Gegenstand der Verhandlung bildet eine Klage der Firma Heinrich aus Bretznig (Bezirk Dresden). Die Firma Heinrich läßt Feldflaschenriemengestelle von Frauen und Kindern herstellen und zahlt statt 15 Pf. Tariflohn nur 4½ Pf. pro Stück, mit der Begründung, daß infolge Vorstechen der Löcher für die Naht (was Herr Heinrich übrigens als sein Patent beansprucht) die Arbeit für die Affordarbeiter bedeutend erleichtert wird, und hält sich Herr Heinrich deshalb für berechtigt, den Stücklohn auf 4½ Pf. zu kürzen. Dieser mit 4½ Pf. pro Stück

bezahlte, erzielte Wochenverdienst entspricht auch dem für Bretznig ortsüblichen Tagelohn, und die Einwohner der Bretznig würde gar nicht verstehen, wenn die Arbeiterinnen bis zu einer Mark pro Stunde verdienen würden.

Die Organisation hatte sich bereits im vorigen Jahr mit dieser Angelegenheit beschäftigt und Herrn Heinrich aufgefordert, den zuständigen Tariflohn zu zahlen. Herr Heinrich war dem aber nicht nachgekommen, und so sah sich die Organisation verpflichtet, die Sache dem sächsischen Kriegsministerium zu unterbreiten. Die Behörde hatte, um die Angelegenheit zu klären, Herrn Heinrich an die Dresdener Schlichtungskommission verwiesen; diese sollte feststellen, inwieweit die Abzüge des Herrn Heinrich berechtigt sind.

Der Vertreter des Verbandes vertrat die Meinung, daß für die Anfertigung der Arbeit nur der Tarif in Frage kommt, denn der Preis ist eigens zu dem Zweck geschaffen worden, ein für allemal auszuschließen, daß die Arbeit auf dem flachen Lande bedeutend billiger hergestellt werden kann als in den Städten. Es können höchstens die tatsächlichen Unkosten, die für das Vorstechen der Löcher für die Naht entstehen, in Abzug gebracht werden, doch muß der Gesamtpreis von 15 Pf. pro Stück erreicht werden.

Auch die Herren Arbeitgeber kamen nach eingehender Untersuchung zu derselben Meinung.

Die Schlichtungskommission beschloß einstimmig: Der Fabrikant Herr Heinrich ist verpflichtet, für die Anfertigung des vierteiligen Feldflaschenriemengestells den laut Tarif bestehenden Preis von 15 Pf. zu bezahlen (inklusive Kriegszuschlag). Für das Vorstechen der Löcher für die Naht können die tatsächlichen Unkosten, welche mit höchstens 2 Pf. pro Stück zu berechnen sind, in Abzug gebracht werden.

Korrespondenzen.

Berlin. (Militär-Sattler.) Aus den Kreisen der Mitglieder ist schon vor längerer Zeit der Wunsch laut geworden, bei der Vereinigung Deutscher Heereslieferanten den Antrag zu stellen, eine Teuerungszulage zu gewähren. Daraufhin hat die Brandenleitung beschlossen, über die tatsächlich verdienten Löhne eine Statistik aufzunehmen. In der letzten Brandenversammlung wies Nibel in seiner Erläuterung darauf hin, daß durch die Preisdruck einzelner Berufskollegen Gerüchte über ungeheure Verdienste der Sattler verbreitet worden sind, wenigstens zugegeben werden kann, daß bei der Hochkonjunktur durch unbeschränkte Arbeitszeit und Schleuderarbeit teilweise erheblich mehr als sonst verdient wurde. Dies hat sich aber beim Nachlassen der Hochkonjunktur und bei der schärferen Kontrolle der gelieferten Gegenstände wesentlich geändert, so daß die Verdienste stark zurückgegangen sind. In der Debatte hoben einige Redner hervor, daß bei der enormen Teuerung eine Ausnahme über die Verdienste gar nicht nötig sei, da ja die Preissteigerung offenkundig zutage trete, um eine Zulage zu rechtfertigen. Die Mehrheit der Versammlung stellte sich aber doch auf den Standpunkt der Brandenleitung, erst eine Statistik aufzunehmen, mit deren Ergebnis eine weitere Versammlung sich beschäftigen wird.

Halle a. S. (E. 4. 16.) Am 1. April fand unsere Monatsversammlung statt. Auf der Tagesordnung standen Wahlen von Altgefelln und Vorstandsmittgliedern sowie Verbandsangelegenheiten. Als Altgefelln wurden die Kollegen A. Kränke und D. Müller, als erster Vorsitzender Kollege E. Jänike einstimmig gewählt. Unter Verbandsangelegenheiten gab Kollege Sommer den Geschäftsbericht des Gewerkschaftshauses. Hervorzuheben wäre, daß dies der erste Geschäftsbericht seit dem Bestehen des Gewerkschaftshauses ist, der ein Defizit von 8046,10 Mk. zu verzeichnen hat. Hierauf sprachen sich noch etliche Kollegen über Arbeitsnachweis und Agitation aus. Dann folgte eine rege Debatte über die Teuerung und die Unvollständigkeit des Reichstarifs. Sämtliche Redner bedauerten, wie schon oft, daß sich unsere Vertreter bei dem Tarifabschluß durch irgendetwas haben beirren lassen. Alte Militärsattler stellten sogar fest, daß durch die Bestimmungen des Kriegsprotokolls 3 Proz. Abzug für Nähmaterial und die Nichtbezahlung der Zuschläge

bei Ueberstunden, der Mehrverdienst im günstigsten Falle nur 7 bis 10 Proz. beträgt. Die Lebensmittel sind jedoch um 100 bis 150 Proz. gestiegen. Demnach steht der Verdienst mit den Lebensmittelpreisen in keinem Verhältnis. Nach sehr lebhafter Diskussion wurde beschlossen, daß, wenn nicht baldigst Zentralvorstand und Tarifkommission eine Teuerungszulage in die Wege leiten, betriebsweise vorgegangen werden muß. Dann wurde noch der Wunsch geäußert, daß zu der Agitationsversammlung, die jetzt veranstaltet werden soll, ein Mitglied des Zentralvorstandes eingeladen wird. Unsere übliche Sammlung für unsere zum Heeresdienst eingezogenen Kollegen ergab 3,51 Mk.

Bücherschau.

Bier neue Broschüren der Buchhandlung Vorwärts Berlin:

„Es lebe der Frieden!“ Von Philipp Scheidemann, M. d. R. Preis 75 Pf., Vereinsausgabe 40 Pf.

„Für die Einheit der Partei!“ Herausgegeben vom Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Preis 60 Pf., Vereinsausgabe 20 Pf.

„Sozialdemokratie und nationale Verteidigung!“ Herausgegeben vom Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Preis 75 Pf., Vereinsausgabe 40 Pf.

„Zur Frage der Frauenerwerbsarbeit während des Krieges und nachher.“ Von Luise Zieg. Heft 9 der „Sozialdemokratischen Frauenbibliothek“. Preis 50 Pf.

Sterbetafel.

Baiken. Am 23. März verstarben unsere Mitglieder Ewald Eubrich im Alter von 20 Jahren und August Lehmann im Alter von 88 Jahren.

Chemnitz. Infolge einer Verwundung ist unser Mitglied Guido Drechsel am 1. April in einem Lazarett verstorben.

Obertshausen. Am 30. März verstarb unser treues Verbandsmitglied Peter Wilhelm im Alter von 25 Jahren.

Offenbach a. M. Am 3. April verstarb unser langjähriges Mitglied, der Portefeuller Friedrich Rehorn.

Ulm. Im Alter von 55 Jahren starb unser Mitglied, der Sattler Jakob Groner.

Ehre ihrem Andenken!

Ortskrankenkasse der Buchbinder und verw. Gewerbe zu Berlin.

Am Donnerstag, den 27. April, abends 8 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Engelufer 15, Saal 8

ordentliche Ausschuß-Sitzung

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Ausschußsitzung.
2. Wahl des Ausschußvorsitzenden.
3. Abnahme der Jahresrechnung 1915.
4. Beschlußfassung über die Dienstordnung der Angestellten.
5. Verschiedenes.

Pünktliches Erscheinen der Ausschußmitglieder erwartet

Der Vorstand.

Herrn M. Hausa.
Vorsitzender.

Herrn Reefe.
Schriftführer.

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als Spezialität
Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63.
Gegründet 1880.
Preislisten S. P. gratis und franko.

Tüchtige, auch jüngere Sattler

finden lohnende und dauernde Beschäftigung auf Militärarbeit.

E. Estelmann, Fabrik für Heeresausrüstung, Straßburg i. Elsaß, Täntzgasse 9.